

Gesellschaftsvertrag

Versorgungsbetriebe Elbe Media GmbH

§ 1
Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „Versorgungsbetriebe Elbe Media GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist XXXXX

§ 2
Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und das Betreiben von Breitbandnetzen (Lichtwellenleiternetzen), sowie die Nutzung der Breitbandnetze, um Telekommunikations- und Mediendienstleistungen anzubieten. Der Gesellschaftszweck kann auch durch die Beauftragung Dritter erfüllt werden.
2. Sofern es zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlich ist, darf die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen, vertreten, ihre Geschäfte führen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.
3. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck unmittelbar dienlich sind.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: EURO fünfzigtausend).
2. Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 50.000,00. Dieser in der Gesellschafterliste mit der laufenden Nr. 1 bezeichnete Geschäftsanteil wird von der Gründungsgesellschafterin Versorgungsbetriebe Elbe GmbH übernommen.
3. Die Stammeinlage wird in bar erbracht.
4. Es besteht keine Nachschusspflicht der Gesellschafter.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser vertritt die Gesellschaft allein.
2. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6

Wirtschafts- und Finanzplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschaft hat unter sinngemäßer Anwendung der im Land Schleswig-Holstein für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (EigVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres
 - einen Wirtschaftsplan nebst Anlagen aufzustellen und den Gesellschaftern zur Festsetzung vorzulegen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschafts- und Finanzplan ist jeweils der Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe sowie der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe zur Kenntnis zu bringen;

- die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt zu geben. Gleichzeitig zu den Jahresabschlüssen sind die Lageberichte auszulegen und in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
2. Die Gesellschaft hat einen Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. § 264 Abs. 1 S. 3 HGB (Erleichterung für kleine Kapitalgesellschaften) findet dabei keine Anwendung. § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes ist zu beachten.
 3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind auch dann durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB eine Abschlussprüfung nicht durchzuführen wäre. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist jeweils der Stadt Boizenburg/Elbe und der Stadt Lauenburg/Elbe zu übersenden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder dem entgegenstehen.
 4. Für die Abschlussprüfung ist § 53 Abs. 1 HGrG anzuwenden. Der Stadt Boizenburg/Elbe und der Stadt Lauenburg/Elbe sowie der jeweils für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden zudem jeweils die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.
 5. Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen.
 6. § 102 Abs. 2 Nr. 8 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist zu beachten (Veröffentlichung von Bezügen).

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich durch den Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann auf die Form und Frist verzichtet werden.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Je EUR 50,00 eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll, welches den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat, ist von dem Geschäftsführer zu unterschreiben und den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen. Soweit nach den Vorschriften des GmbH-Rechtes eine notarielle Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen erforderlich ist, hat die Gesellschafterversammlung für die ordnungsgemäße notarielle Beurkundung Sorge zu tragen.
4. Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb von Versammlungen, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. § 7 Abs. 3 dieses Vertrages findet als Wirksamkeitsvoraussetzung Anwendung.
5. Der Geschäftsführer hat das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
6. Dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin der Stadt Lauenburg bzw. der Stadt Boizenburg wird jeweils das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist u.a. zur Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten einzuberufen:

- (1) Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie Auflösung der Gesellschaft;
- (2) Festsetzung des Wirtschaftsplans für das kommende Jahr und Festsetzung der Finanzplanung;
- (3) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes und Verwendung des Jahresergebnisses;
- (4) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
- (5) Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
- (6) Beteiligungen an anderen Rechtsträgern und der Erwerb oder die Gründung von Betrieben, Betriebstätten oder Zweigniederlassungen sowie deren vollständige oder teilweise Veräußerung, Spaltung oder Belastung. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf zudem jeweils der Zustimmung der Stadt Boizenburg/Elbe und der Stadt Lauenburg/Elbe;
- (7) Regelungen bezüglich des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers, insbesondere Abschluss und Änderung des Anstellungsvertrages;
- (8) wesentliche Änderung des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme neuer oder die Einstellung wesentlicher Geschäftstätigkeiten und die wesentliche Erweiterung des Geschäftsgebietes sowie Kooperationen mit anderen Rechtsträgern,
- (9) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen dazu, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen

Rechten, die einen Betrag von mehr als EUR 100.000,00 im Einzelfall überschreiten, soweit nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt,

- (10) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, die eine Laufzeit von mehr als 3 Jahren und einen Miet- oder Pachtzins von mehr als EUR 100.000,00 pro Jahr vorsehen;
 - (11) Aufnahme von Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen, Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie Verzichtleistungen im Einzelbetrag von mehr als EUR 100.000,00, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind;
 - (12) Abschluss von Konzessionsverträgen;
 - (13) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern, die eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung oder eine jährliche Vergütung von mehr als EUR 100.000,00 vorsehen;
 - (14) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert vom mehr als EUR 100.000,00 und Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren;
 - (15) Entscheidungen über Stundungen, wenn der Betrag im Einzelfall EUR 100.000,00 überschreitet;
 - (16) Aufträge über Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, mit einem Volumen von mehr als EUR 100.000,00;
 - (17) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - (18) Die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen die Versorgungsbetriebe Elbe Media GmbH die Mehrheit der Stimmrechte innehat.
2. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Geschäftsführer die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn der hierfür nach § 8 Abs. 1 erforderliche

Gesellschafterbeschluss nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Geschäftsführer hat einen Gesellschafterbeschluss unverzüglich nachzuholen.

§ 9

Auflösung, Abwicklung

1. Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Abwicklung (Liquidation) durch die Geschäftsführung vorgenommen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt; die Vertretungsbefugnis ändert sich in der Liquidationsphase nicht ohne gesonderten Beschluss.
2. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen.

§ 10

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Wenn die Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein und/oder die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern bindende Bestimmungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden in privatwirtschaftlichen Unternehmen enthält, die auch für mittelbare Beteiligungen der Gemeinden und damit auch für die Versorgungsbetriebe Elbe Media GmbH gelten, sind die Gesellschafter verpflichtet, eine Satzungsänderung herbeizuführen, damit diese bindenden Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages werden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

3. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft bei dem und ihrer Eintragung in das Handelsregister und der Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 8.000,00.